



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2011  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0251 (COD)**

---

---

**6823/3/11  
REV 3**

**EF 18  
ECOFIN 82  
CODEC 272**

**VERMERK**

---

des Vorsitzes

für die Delegationen

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps  
– *Überarbeiteter Kompromisstext des Vorsitzes*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Vorschlag.

Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Kompromisstext (Dok. 6823/2/11 REV 2) sind durch Fettdruck und Unterstreichung gekennzeichnet.

# VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

## über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als die Finanzkrise im September 2008 ihren Höhepunkt erreichte, nahmen die zuständigen Behörden in mehreren Mitgliedstaaten und in anderen Ländern, wie den Vereinigten Staaten von Amerika oder Japan, außerordentliche Maßnahmen an, um den Leerverkauf bestimmter oder sämtlicher Wertpapiere zu beschränken oder zu verbieten. Anlass hierfür waren Bedenken, dass Leerverkäufe in Zeiten beträchtlicher finanzieller Instabilität die Abwärts- spirale der Aktienkurse, insbesondere der von Finanzinstituten, verstärken könnten, wodurch schließlich deren Lebensfähigkeit bedroht würde und systemische Risiken entstehen könnten. Da in der Union kein spezifischer gemeinsamer Regelungsrahmen für die Behandlung von Aspekten im Zusammenhang mit Leerverkäufen besteht, fielen die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen unterschiedlich aus.

- (2) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und die Voraussetzungen für sein Funktionieren, insbesondere in Bezug auf die Finanzmärkte zu verbessern, und ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu gewährleisten, sollte ein gemeinsamer Regelungsrahmen für Vorschriften und Befugnisse im Zusammenhang mit Leerverkäufen und Credit Default Swaps geschaffen und im Hinblick auf Ausnahmesituationen, in denen Maßnahmen ergriffen werden müssen, ein höheres Maß an Koordination und Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Die Regeln für Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps müssen harmonisiert werden, um das Entstehen von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verhindern, da die Mitgliedstaaten ansonsten voraussichtlich weiterhin divergierende Maßnahmen ergreifen werden.
- (3) Es ist zweckmäßig und notwendig, die Form einer Verordnung zu wählen, um sicherzustellen, dass Vorschriften, mit denen private Akteure direkt verpflichtet werden, mit bestimmten Instrumenten verbundene Netto-Short-Positionen und ungedeckte Leerverkäufe zu melden und offenzulegen, in der gesamten Union einheitlich angewandt werden. Eine Verordnung ist außerdem notwendig, um der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Befugnisse zur Koordinierung der von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen und zur Verhängung eigener Maßnahmen zu übertragen.
- (4) Unter normalen Marktbedingungen spielen Leerverkäufe eine wichtige Rolle beim ordnungsgemäßen Funktionieren der Finanzmärkte, insbesondere in Bezug auf die Marktliquidität und eine effiziente Kursbildung. Unter gewissen Umständen können Leerverkäufe jedoch negative Auswirkungen haben. Um die derzeitige Fragmentierung zu überwinden, vor deren Hintergrund einige Mitgliedstaaten divergierende Maßnahmen ergriffen haben, und um die Möglichkeit, dass zuständige Behörden divergierende Maßnahmen ergreifen, einzuschränken, ist zur Bewältigung der potenziellen Risiken von Leerverkäufen und Credit Default Swaps ein harmonisiertes Vorgehen erforderlich. Mit den einzuführenden Vorschriften sollten die ermittelten Risiken behandelt werden, ohne dabei die Vorteile, die Leerverkäufe für die Marktqualität und -effizienz bieten, zu sehr zu schmälern.

- (5) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte so umfassend wie möglich sein, damit ein präventiver Regelungsrahmen für Ausnahmesituationen geschaffen werden kann. Dieser Rahmen sollte zwar sämtliche Finanzinstrumente erfassen, aber dennoch eine verhältnismäßige Reaktion auf Risiken ermöglichen, die bei einem Leerverkauf bestimmter Instrumente entstehen können. Daher sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die ESMA nur in Ausnahmesituationen befugt sein, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten zu verhängen, die über die lediglich auf bestimmte Arten von Instrumenten anwendbaren dauerhaften Maßnahmen hinausgehen, und die ergriffen werden, wenn eindeutige Risiken bestehen, denen vorgebeugt werden muss.
- (5a) Bezugnahmen in dieser Verordnung auf natürliche und juristische Personen sollten als Bezugnahmen auf alle Formen natürlicher und juristischer Personen, einschließlich eingetragener Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, verstanden werden.
- (6) Sowohl die Regulierungsbehörden als auch die Marktteilnehmer würden von erhöhter Transparenz in Bezug auf signifikante Netto-Short-Positionen in spezifischen Finanzinstrumenten profitieren. Für Aktien, die zum Handel an einem Handelsplatz innerhalb der Union zugelassen sind, sollte ein Zweistufenmodell eingeführt werden, das in geeigneter Weise bei signifikanten Netto-Short-Positionen in Aktien ein höheres Maß an Transparenz bietet. Wird in Verbindung mit einer bestimmten Position die niedrigere Meldeschwelle erreicht, so sollte die Regulierungsbehörde in Form einer privaten Meldung unterrichtet werden, damit die Behörde einschlägige Positionen überwachen und bei Bedarf prüfen kann, ob Leerverkäufe Systemrisiken verursachen, marktmissbräuchlich eingesetzt werden oder zu Marktstörungen führen könnten; wird die höhere Offenlegungsschwelle erreicht, sollte dies dem Markt in einer öffentlichen Meldung mitgeteilt werden, damit die anderen Marktteilnehmer nützliche Informationen über einzelne signifikante Leerverkaufspositionen in Aktien erhalten.

- (7) Es sollte vorgesehen werden, dass signifikante Netto-Short-Positionen in öffentlichen Schuldtiteln in der Union an die Regulierungsbehörden gemeldet werden, da diese so wichtige Informationen erhalten, die ihnen bei der Prüfung helfen, ob die betreffenden Positionen tatsächlich Systemrisiken mit sich bringen oder für marktmissbräuchliche Zwecke genutzt werden. Eine entsprechende Vorschrift sollte ausschließlich eine private Meldung an die Regulierungsbehörden vorsehen, da eine Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf derartige Instrumente gegenüber dem Markt negative Auswirkungen auf Märkte für öffentliche Schuldtitel mit geringer Liquidität haben könnte. Die Meldung signifikanter Positionen in Schuldtiteln öffentlicher Emittenten, die aus Credit Default Swaps resultieren, sollte ebenfalls in einer derartigen Vorschrift vorgesehen werden.
- (8) Die Meldevorschriften in Bezug auf öffentliche Schuldtitel sollten Anwendung finden auf die Schuldinstrumente, die von der Union oder von Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Investitionsbank, aller Ministerien, Agenturen oder Zweckgesellschaften, die im Namen eines Mitgliedstaats oder im Namen mehrerer Mitgliedstaaten Schuldtitel begeben, wie beispielsweise die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, begeben werden. Sie sollten auch im Falle von Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur auf von einem Gliedstaat der Föderation begebene Schuldinstrumente Anwendung finden, nicht jedoch auf von den anderen Gebietskörperschaften, kommunalen Körperschaften oder halbstaatlichen Stellen eines Mitgliedstaats begebene Schuldinstrumente. Von der Union begebene Schuldinstrumente dienen insbesondere dazu, Mitgliedstaaten Zahlungsbilanzhilfen oder finanzielle Stabilitätshilfen oder Drittländern Makrofinanzhilfen zu geben.
- (9) Um eine umfassende und wirksame Transparenzregelung zu schaffen, sind nicht nur Short-Positionen zu berücksichtigen, die durch den Handel mit Aktien oder öffentlichen Schuldtiteln an einem Handelsplatz entstehen, sondern auch Short-Positionen, die außerhalb eines Handelsplatzes geschaffen werden, sowie ökonomische Netto-Short-Positionen, die aus dem Einsatz von Derivaten resultieren.

- (10) Damit die Transparenzregelung für Regulierungsbehörden und Märkte von Nutzen ist, sollte sie vollständige und genaue Angaben über die Positionen einer natürlichen oder juristischen Person gewährleisten. Insbesondere sollten aus den Angaben, die der Regulierungsbehörde oder dem Markt zur Verfügung gestellt werden, sowohl die Short- als auch die Long-Positionen hervorgehen, damit wertvolle Informationen über die Netto-Short-Positionen einer natürlichen oder juristischen Person in Aktien, öffentlichen Schuldtiteln und Credit Default Swaps generiert werden können.
- (11) Bei der Berechnung von Short- oder Long-Positionen sollte sämtlichen wirtschaftlichen Interessen Rechnung getragen werden, die eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit dem aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder mit aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines Mitgliedstaats oder der Union hat. Insbesondere sollten Interessen beachtet werden, die direkt oder indirekt durch den Einsatz von Derivaten wie Optionen, Terminkontrakten, Differenzgeschäften und Spread Bets auf Aktien oder öffentliche Schuldtitel entstanden sind. Bei Positionen in öffentlichen Schuldtiteln sollten auch Credit Default Swaps im Zusammenhang mit Emittenten öffentlicher Schuldtitel berücksichtigt werden.
- (12) (...)
- (13) Der Kauf von Credit Default Swaps, ohne dabei eine Long-Position im zugrunde liegenden öffentlichen Schuldtitel zu halten, kann – wirtschaftlich gesehen – mit einer Short-Position im zugrunde liegenden Schuldinstrument gleichgesetzt werden. Bei der Berechnung einer Netto-Short-Position in öffentlichen Schuldtiteln sollten daher Credit Default Swaps im Zusammenhang mit einer Obligation von Emittenten öffentlicher Schuldtitel einbezogen werden. Eine Position in Credit Default Swaps sollte sowohl im Hinblick darauf berücksichtigt werden, ob eine natürliche oder juristische Person eine signifikante Netto-Short-Position in öffentlichen Schuldtiteln hält, die der zuständigen Behörde gemeldet werden muss, als auch um die signifikante ungedeckte Position in einem Credit Default Swap im Zusammenhang mit Emittenten öffentlicher Schuldtitel zu ermitteln, die der Behörde zu melden ist.
- (14) Um eine laufende Überwachung der Positionen zu ermöglichen, sollte in den Transparenzanforderungen außerdem festgelegt werden, dass Änderungen, die zur Unter- oder Überschreitung bestimmter Schwellenwerte für Netto-Short-Positionen führen, gemeldet bzw. offengelegt werden müssen.

- (15) Damit die Transparenzanforderungen Wirkung entfalten, müssen sie unabhängig davon Anwendung finden, wo eine natürliche oder juristische Person, die eine Netto-Short-Position in einem Unternehmen, dessen Aktien zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, oder in einem öffentlichen Schuldtitel eines Mitgliedstaats oder der Union hält, ansässig ist, auch wenn dies außerhalb der Union ist.
- (15a) Es ist nicht beabsichtigt, in die Definition von Leerverkäufen auch Pensionsgeschäfte zwischen zwei Parteien einzubeziehen, bei denen die eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem festgesetzten Preis und mit der Zusage verkauft, es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem ebenfalls festgesetzten Preis zurückzukaufen; ebensowenig sollen Derivatekontrakte einbezogen werden, bei denen vereinbart wird, Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu einem festgesetzten Preis zu verkaufen. Es ist auch nicht beabsichtigt, in diese Definition Übertragungen von Wertpapieren im Rahmen von Wertpapierleihe-Vereinbarungen einzubeziehen.
- (16) Ungedeckte Leerverkäufe von Aktien und öffentlichen Schuldtiteln gelten mitunter als Faktor, durch den das potenzielle Risiko steigt, dass Abwicklungen scheitern und Marktvolatilität entsteht. Um diese Risiken zu senken, sollten angemessene Beschränkungen für gedeckte Leerverkäufe solcher Finanzinstrumente eingeführt werden. Hierbei sollte den verschiedenen geltenden Regelungen für gedeckte Leerverkäufe Rechnung getragen werden. Diese Regelungen sehen beispielsweise eine getrennte Rückkaufvereinbarung vor, nach der der Leerverkäufer eines Wertpapiers ein gleichwertiges Instrument so rechtzeitig erwerben muss, dass eine Abwicklung der Leerverkaufstransaktion möglich ist, sowie Besicherungsvereinbarungen, falls der Sicherungsnehmer die Sicherheit zur Abwicklung der Leerverkaufstransaktion verwenden darf. Weitere Regelungen sind beispielsweise die Ausgabe von Bezugsrechten durch Gesellschaften an ihre bestehenden Anteilseigner, Wertpapierleihe-Pools und von Handelsplätzen, Clearingsystemen oder Zentralbanken zur Verfügung gestellte Pensionsfazilitäten. Die Liquidität und leichte Verfügbarkeit einer Sicherheit sollte bei der Entscheidung darüber, ob berechtigterweise erwartet werden kann, dass eine Abwicklung zum fälligen Termin erfolgen kann, mitberücksichtigt werden. Der Umstand, dass ein Leerverkauf durch einen am selben Tag erfolgenden Kauf des Finanzinstruments gedeckt wird, kann als ein Beispiel dafür betrachtet werden, dass berechtigterweise erwartet werden kann, dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

- (16a) Darüber hinaus sollten Vorschriften im Zusammenhang mit Eindeckungsverfahren und Zahlungen bei gescheiterten Abwicklungen von Transaktionen mit Aktien vorgesehen werden. Mit den Vorschriften für das Eindeckungsverfahren und Spätabwicklungen sollen grundlegende Standards für die Abwicklungsdisziplin gesetzt werden. Die Eindeckungs- und Sanktionsvorschriften sollten so flexibel sein, dass die zentrale Gegenpartei, die für die Einrichtung der betreffenden Verfahren verantwortlich ist, einen anderen Marktteilnehmer damit betrauen kann, abwicklungstechnisch die Eindeckung vorzunehmen oder die Strafzahlung zu verhängen. Für das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte ist es jedoch von wesentlicher Bedeutung, weiterreichende Aspekte der Abwicklungsdisziplin im Rahmen eines horizontalen Gesetzgebungsvorschlags zu behandeln.
- (17) Mit Maßnahmen in Bezug auf öffentliche Schuldtitel und in Bezug auf Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, einschließlich Maßnahmen zur Transparenzsteigerung und Beschränkungen für ungedeckte Leerverkäufe, sollten Vorschriften eingeführt werden, die verhältnismäßig sind und mit denen gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Liquidität auf den Verkaufs- und Rückkaufsmärkten (Repo-Markt) für öffentliche Anleihen verhindert werden.
- (18) Aktien werden zunehmend auf verschiedenen Handelsplätzen innerhalb und außerhalb der Union zum Handel zugelassen. So sind an verschiedenen Handelsplätzen innerhalb der Union auch Aktien zahlreicher großer Unternehmen gelistet, die außerhalb der Union ansässig sind. Aus Gründen der Effizienz sollten Instrumente, deren Haupthandelsplatz außerhalb der Union liegt, von bestimmten Melde- und Offenlegungsanforderungen ausgenommen werden.

- (19) Market-Making-Tätigkeiten spielen bei der Bereitstellung von Liquidität auf den Märkten in der Union eine maßgebliche Rolle; Market-Maker müssen bei der Ausübung ihrer Funktion Short-Positionen eingehen. Die Einführung von Vorschriften für derartige Aktivitäten könnte die Fähigkeit der Market-Maker, für Liquidität zu sorgen, erheblich einschränken und die Effizienz der Märkte in der Union erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass Market-Maker signifikante Short-Positionen eingehen, außer während sehr kurzer Zeiträume. Es ist daher angemessen, dass die Vorschriften nicht für natürliche oder juristische Personen, die an Market-Making-Tätigkeiten beteiligt sind, gelten, da dadurch deren Fähigkeit beeinträchtigt werden könnte, ihre Funktion auszuüben und dies negative Auswirkungen auf die Märkte in der Union hätte. Damit auch einschlägige Einheiten in Drittländern durch diese Vorschriften erfasst werden, muss ein Verfahren eingeführt werden, um die Gleichwertigkeit der betreffenden Drittlandsmärkte zu bewerten. Die Ausnahmeregelung sollte auf verschiedene Arten von Market-Making-Tätigkeiten Anwendung finden, jedoch nicht auf den Eigenhandel. Außerdem sollten bestimmte Primärmarkt-tätigkeiten, z. B. im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln und Stabilisierungsmaßnahmen, ausgenommen werden, da es sich hierbei um wichtige Tätigkeiten handelt, die zum effizienten Funktionieren der Märkte beitragen. Die zuständigen Behörden sollten bei der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung unterrichtet werden und befugt sein, einer natürlichen oder juristischen Person die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung zu untersagen, wenn diese die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt. Die zuständigen Behörden sollten außerdem die Möglichkeit haben, die betreffende natürliche oder juristische Personen um Informationen zu ersuchen, um die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu überwachen.
- (20) Im Falle ungünstiger Entwicklungen, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in einem Mitgliedstaat oder in der Union darstellen, sollten die zuständigen Behörden über Eingriffsbefugnisse verfügen, um zusätzliche Transparenzvorschriften einzuführen oder Leerverkäufe, Transaktionen mit Credit Default Swaps oder andere Transaktionen zeitweise zu beschränken und auf diese Weise einen ungeordneten Kursverfall zu verhindern. Derartige Maßnahmen könnten aufgrund verschiedener ungünstiger Ereignisse oder Entwicklungen – womit nicht nur finanzielle oder wirtschaftliche Verwerfungen, sondern auch z. B. Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge gemeint sind – erforderlich sein. Darüber hinaus könnten ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen, die Maßnahmen erfordern, lediglich einen Mitgliedstaat betreffen und keine grenzübergreifenden Auswirkungen haben. Die Befugnisse müssen ausreichende Flexibilität aufweisen, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, auf verschiedene Arten von Ausnahmesituationen reagieren zu können. Wenn die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen, müssen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung tragen.

- (21) Auch wenn die zuständigen Behörden in der Regel am besten in der Lage sein dürften, die Marktbedingungen zu überwachen und bei ungünstigen Ereignissen oder Entwicklungen zunächst zu reagieren, indem sie entscheiden, ob die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen ernsthaft bedroht sind und Maßnahmen zur Bewältigung einer solchen Situation ergriffen werden müssen, sollten die diesbezüglichen Befugnisse sowie die Bedingungen und Verfahren für deren Inanspruchnahme doch so weit wie möglich harmonisiert werden.
- (22) Verzeichnet ein Finanzinstrument an einem Handelsplatz einen signifikanten Kursverfall, sollte die zuständige Behörde auch befugt sein, bei Bedarf rasch einzugreifen und Leerverkäufe dieses Instruments am jeweiligen Handelsplatz vorübergehend einzuschränken, um für einen Zeitraum von 24 Stunden einen ungeordneten Kursverfall des betreffenden Instruments zu verhindern.
- (23) Falls ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen sich auf mehr als einen Mitgliedstaat erstrecken oder grenzübergreifende Auswirkungen haben, wenn beispielsweise ein Finanzinstrument zum Handel an verschiedenen Handelsplätzen in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen ist, sind eine enge Konsultation und eine enge Zusammenarbeit zwischen den befugten Behörden unbedingt erforderlich. Die ESMA sollte in einer solchen Situation eine zentrale Koordinierungsfunktion übernehmen, um ein kohärentes Vorgehen der zuständigen Behörden zu gewährleisten. Dass der ESMA Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angehören, wird ihr dabei helfen, diese Funktion wahrzunehmen. Zudem sollten die zuständigen Behörden die Befugnisse haben, Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie ein Interesse daran haben.
- (24) Neben ihrer Aufgabe, die Maßnahmen der zuständigen Behörden zu koordinieren, sollte die ESMA sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist. Die ESMA sollte in der Lage sein, den zuständigen Behörden Stellungnahmen über den Einsatz von Eingriffsbefugnissen zu unterbreiten.

- (25) Auch wenn die zuständigen Behörden oftmals am besten in der Lage sein dürften, ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen zu überwachen und rasch darauf zu reagieren, sollte auch die ESMA selbst befugt sein, Maßnahmen zu ergreifen, wenn Leerverkäufe und andere verwandte Tätigkeiten das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität eines Teils oder des gesamten Finanzsystems in der Union bedrohen, und wenn angesichts grenzüberschreitender Auswirkungen die zuständigen Behörden keine ausreichenden Maßnahmen zur Bewältigung der Bedrohung ergriffen haben. Wenn die Auswirkungen einer solchen Maßnahme möglicherweise über die Finanzmärkte hinausgehen, z. B. im Fall von warenunterlegten Derivaten, die zur Absicherung von physischen Positionen eingesetzt werden, sollte die ESMA, wo immer möglich, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die anderen einschlägigen Behörden konsultieren.
- (26) Die in dieser Verordnung festgelegten Befugnisse der ESMA, in Ausnahmesituationen Leerverkäufe und andere verwandte Tätigkeiten zu beschränken, stehen in Einklang mit den unter Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung 1095/2010 aufgeführten Befugnissen. Die Befugnisse, die der ESMA in Ausnahmesituationen übertragen werden, sollten die Befugnisse der ESMA in Ausnahmesituationen nach Artikel 18 der genannten Verordnung nicht berühren. Insbesondere sollte die ESMA befugt sein, einzelne Beschlüsse zu erlassen, mit denen die zuständigen Behörden verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, oder einzelne Beschlüsse, die an Finanzmarkteteiligte im Sinne von Artikel 18 der genannten Verordnung gerichtet sind.
- (27) Die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden und der ESMA zur Beschränkung von Leerverkäufen, Transaktionen mit Credit Default Swaps und anderen Transaktionen sollten zeitlich begrenzter Natur sein und lediglich während des Zeitraums und in dem Umfang ausgeübt werden, wie es zur Bewältigung der spezifischen Bedrohung erforderlich ist.
- (28) Aufgrund der spezifischen Risiken, die durch den Einsatz von Credit Default Swaps entstehen können, sind diese Transaktionen durch die zuständigen Behörden genau zu überwachen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden befugt sein, in Ausnahmefällen von natürlichen oder juristischen Personen, die eine einschlägige Transaktion vornehmen, Informationen über den Zweck einer solchen Transaktion anzufordern.

- (29) Die ESMA sollte allgemein befugt sein, eine Untersuchung über eine Frage oder Praxis im Zusammenhang mit Leerverkäufen oder Credit Default Swaps durchzuführen, um zu prüfen, ob die betreffende Frage oder Praxis eine potenzielle Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen darstellt. Die ESMA sollte nach einer solchen Untersuchung einen Bericht über ihre Erkenntnisse veröffentlichen.
- (30) Da einige Maßnahmen auf natürliche oder juristische Personen und Tätigkeiten außerhalb der Union Anwendung finden können, ist in bestimmten Situationen eine Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Behörden in Drittländern erforderlich. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten daher Vereinbarungen mit Behörden in Drittländern schließen. Die ESMA sollte die Ausarbeitung derartiger Kooperationsvereinbarungen und den Austausch von Informationen aus Drittländern zwischen den zuständigen Behörden koordinieren.

- (31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem in Artikel 16 des Vertrags und in Artikel 8 der Charta verankerten Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Aus Gründen der Finanzmarktstabilität und des Anlegerschutzes ist im Hinblick auf signifikante Netto-Short-Positionen Transparenz erforderlich, einschließlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit. Wenn eine solche Transparenz gegeben ist, können die Regulierungsbehörden überwachen, ob Leerverkäufe in Verbindung mit marktmissbräuchlichen Strategien eingesetzt werden, und feststellen, welche Auswirkungen dies auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes hat. Dank dieser Transparenz können Informationsasymmetrien vermieden und kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer angemessen darüber informiert werden, inwieweit Leerverkäufe die Kurse beeinflussen. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen zwischen zuständigen Behörden sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt sind. Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr festgelegt sind und für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung uneingeschränkt gelten sollten.
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und dafür sorgen, dass diese auch angewandt werden. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (33) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

- (34) Die Kommission sollte ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 290 AEUV zu erlassen. Insbesondere sollten delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Besonderheiten bei der Berechnung von Short-Positionen, wenn eine natürliche oder juristische Person eine ungedeckte Position in Credit Default Swaps hält, die Schwellen für die Meldung oder Offenlegung sowie eine genauere Abgrenzung der Kriterien und Faktoren zur Feststellung erlassen werden, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eine ernsthafte Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in einem Mitgliedstaat oder in der Union darstellen.
- (34a) In der Erklärung (Nr. 39) zu Artikel 290 AEUV zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, hat die Konferenz zur Kenntnis genommen, dass die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten zu konsultieren.
- (35) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem die Angemessenheit der vorgesehenen Melde- und Offenlegungsschwellen sowie die Funktionsweise der Beschränkungen und Transparenzvorschriften für Netto-Short-Positionen bewertet werden und geprüft wird, ob etwaige andere Beschränkungen oder Bedingungen für Leerverkäufe oder Credit Default Swaps angemessen sind.
- (36) Auch wenn die zuständigen nationalen Behörden besser in der Lage sind, Marktentwicklungen zu überwachen und bessere Kenntnis davon haben, kann die Gesamtauswirkung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Leerverkäufen und Credit Default Swaps nur im unionsweiten Kontext vollständig erfasst werden. Die Ziele dieser Verordnung lassen sich daher besser auf Unionsebene verwirklichen und die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen annehmen. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (37) Da in einigen Mitgliedstaaten bereits Beschränkungen für Leerverkäufe eingeführt worden sind und vor einer sinnvollen Anwendung des einzuführenden Rechtsrahmens zunächst die delegierten Rechtsakte und verbindlichen technischen Standards angenommen werden sollten, ist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein ausreichender Übergangszeitraum vorzusehen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# *KAPITEL I*

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

#### *Anwendungsbereich*

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf folgende Finanzinstrumente:
  - a) Finanzinstrumente, die zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, auch wenn diese Finanzinstrumente außerhalb eines Handelsplatzes gehandelt werden;
  - b) Derivate gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, die mit einem unter Buchstabe a genannten Finanzinstrument oder dem Emittenten eines unter Buchstabe a genannten Finanzinstruments verbunden sind, einschließlich derartiger derivativer Instrumente, wenn diese außerhalb eines Handelsplatzes gehandelt werden;
  - c) Schuldinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder der Union begeben werden, und Derivate gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG, die mit derartigen von einem Mitgliedstaat oder der Union begebenen Schuldinstrumenten verbunden sind oder sich auf solche beziehen.
2. Die Artikel 16, 17 und 19 bis 25 gelten für Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d.

*Artikel 2*  
*Begriffsbestimmungen*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
  - a) "zugelassener Primärhändler" eine natürliche oder juristische Person, die sich in einer Vereinbarung mit einem öffentlichen Emittenten oder im Rahmen einer gleichwertigen förmlichen Anerkennung durch einen öffentlichen Emittenten oder im Rahmen einer solchen Anerkennung in dessen Namen verpflichtet hat, in Verbindung mit Primär- oder Sekundärmarktaktivitäten als Eigenhändler für von diesem Emittenten begebene öffentliche Schuldtitel aufzutreten;
  - b) "zentrale Gegenpartei" eine juristische Person, die zwischen die Vertragsparteien innerhalb eines Finanzmarkts oder zwischen die Vertragsparteien verschiedener Finanzmärkte tritt und dann als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer agiert und für den Betrieb eines Clearingsystems verantwortlich ist;
  - c) "Credit Default Swap" einen Derivatekontrakt, bei dem eine Partei einer anderen Partei eine Prämie zahlt als Gegenleistung für eine Zahlung oder einen anderen Vorteil im Falle eines Kreditereignisses mit Bezug auf den Referenzschuldner oder bei jedem anderen Zahlungsausfall im Zusammenhang mit diesem Derivatekontrakt, der eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung hat;
  - d) "Finanzinstrument" sämtliche Instrumente, die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG aufgeführt sind;
  - e) "Herkunftsmitgliedstaat"
    - i) in Bezug auf einen regulierten Markt und eine Wertpapierfirma den Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Richtlinie 2004/39/EG;
    - ii) in Bezug auf ein Kreditinstitut den Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2006/48/EG;

- iii) in Bezug auf jede andere juristische Person den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat oder, in Ermangelung eines solchen, den Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet;
- iv) in Bezug auf eine natürliche Person den Mitgliedstaat, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet oder, in Ermangelung einer solchen, den Mitgliedstaat, in dem sie ihren festen Wohnsitz haben;
- f) "Wertpapierfirma" eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG;
- g) "öffentlicher Schuldtitel" ein Schuldinstrument, das von einem öffentlichen Emittenten begeben wird;
- ga) "Credit Default Swap auf öffentliche Schuldtitel" einen Credit Default Swap, bei dem im Falle eines Kreditereignisses oder Zahlungsausfalls im Zusammenhang mit einem öffentlichen Emittenten eine Zahlung geleistet oder ein anderer Vorteil gewährt wird;
- gb) "öffentlicher Emittent" die folgenden Emittenten von Schuldtiteln:
  - i) die Union;
  - ii) einen Mitgliedstaat, einschließlich aller Ministerien, Agenturen oder Zweckgesellschaften dieses Mitgliedstaats;
  - iii) im Falle eines Mitgliedstaats mit föderaler Struktur einen Gliedstaat der Föderation;
  - iv) eine für mehrere Mitgliedstaaten tätige Zweckgesellschaft; oder
  - v) die Europäische Investitionsbank;
- h) "aufgelegtes Aktienkapital" im Zusammenhang mit einem Unternehmen die Gesamtheit der von einem Unternehmen begebenen Stammaktien und Vorzugsaktien, jedoch keine Wandelschuldverschreibungen;
- i) "aufgelegte öffentliche Schuldtitel" die Gesamtheit der von einem öffentlichen Emittenten begebenen und nicht eingelösten Schuldtitel;

- j) "lokale Firma" eine Firma gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG;
- k) "Market-Making-Tätigkeit" die Tätigkeiten einer Wertpapierfirma oder eines Kreditinstituts oder einer Körperschaft eines Drittlands oder lokaler Firmen, die Mitglied eines Handelsplatzes oder eines Drittlandsmarktes ist, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 2 für gleichwertig erklärt wurde, wenn diese in Bezug auf ein an einem Handelsplatz oder außerhalb eines Handelsplatzes gehandeltes Finanzinstrument als Eigenhändler auftreten und dabei eine oder beide der folgenden Funktionen wahrnehmen:
  - i) Stellen fester, zeitgleicher An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, so dass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist,
  - ii) im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten Ausführung von Kundenaufträgen oder Aufträgen, die sich aus einem Handelsauftrag des Kunden ergeben,
  - iii) Absicherung der Positionen, die sich aus den unter den Ziffern i und ii genannten Tätigkeiten ergeben;
- l) "multilaterales Handelssystem" ein multilaterales System gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG;
- m) "Haupthandelsplatz" in Verbindung mit einer Aktie den Handelsplatz, an dem der mit dieser Aktie generierte Umsatz am höchsten ist;
- n) "geregelter Markt" ein multilaterales System gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG;
- o) "jeweils zuständige Behörde"
  - i) in Bezug auf öffentliche Schuldtitel eines Mitgliedstaats beziehungsweise - im Falle eines Mitgliedstaats mit föderaler Struktur - öffentliche Schuldtitel eines Gliedstaats der Föderation oder in Bezug auf einen mit einem Mitgliedstaat beziehungsweise einem Gliedstaat der Föderation verbundenen Credit Default Swap die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats;

- ii) in Bezug auf öffentliche Schuldtitel der Union oder einen mit der Union verbundenen Credit Default Swap die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die den öffentlichen Schuldtitel emittierende Stelle befindet;
  - iii) in Bezug auf öffentliche Schuldtitel mehrerer Mitgliedstaaten, die sich einer Zweckgesellschaft bedienen oder einen mit einer solchen Zweckgesellschaft verbundenen Credit Default Swap die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zweckgesellschaft niedergelassen ist;
  - iv) in Bezug auf ein Finanzinstrument, das nicht unter die unter den Ziffern i bis iii aufgeführten Instrumente fällt, die zuständige Behörde für das Finanzinstrument im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, die im Einklang mit Kapitel III jener Verordnung festgelegt wird;
  - v) in Bezug auf ein Finanzinstrument, das nicht unter die Ziffern i bis iv fällt, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Finanzinstrument erstmals zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen wurde;
  - vi) in Bezug auf ein von der Europäischen Investitionsbank begebenes Schuldinstrument die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Europäische Investitionsbank ihren Sitz hat;
- p) "Leerverkauf" im Zusammenhang mit Aktien oder Schuldinstrumenten einen Verkauf von Aktien oder Schuldinstrumenten, die sich zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung nicht im Eigentum des Verkäufers befinden, einschließlich eines Verkaufs, bei dem der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung die Aktien oder Schuldinstrumente geliehen hat oder eine Vereinbarung getroffen hat, diese zu leihen, um sie bei der Abwicklung zu liefern. Diese Definition umfasst nicht
- i) den Verkauf seitens einer der Parteien eines Pensionsgeschäfts, bei dem die eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem festgesetzten Kurs verkauft und die andere Partei sich verpflichtet, dieses Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem ebenfalls festgesetzten Kurs zurückzukaufen;

- ii) die Übertragung von Wertpapieren im Rahmen einer Wertpapierleihevereinbarung; oder
  - iii) den Abschluss eines Terminkontrakts oder eines anderen Derivatekontrakts über den Verkauf von Wertpapieren zu einem bestimmten Kurs zu einem künftigen Zeitpunkt;
  - q) "Handelstag" einen Handelstag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006;
  - r) "Handelsplatz" einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem in der Union;
  - s) "Umsatz" einer Aktie den Umsatz im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006.
2. Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen Maßnahmen zur Präzisierung der in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen erlassen, insbesondere zur Präzisierung, wann eine natürliche oder juristische Person für die Zwecke der Begriffsbestimmung für Leerverkäufe in Absatz 1 Buchstabe p als Eigentümer eines Finanzinstruments gilt.

### *Artikel 3*

#### *Short- und Long-Positionen*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Short-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder in den aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten eine Position, die resultiert aus
- a) dem Leerverkauf einer von diesem Unternehmen begebenen Aktie oder eines von diesem Mitgliedstaat oder der Union aufgelegten Schuldinstruments,

- b) dem Abschluss einer Transaktion durch eine natürliche oder juristische Person, durch die ein anderes Finanzinstrument als die unter Buchstabe a genannten Instrumente geschaffen wird oder die sich auf ein solches anderes Finanzinstrument bezieht, wobei deren Wirkung oder eine von deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs- oder Wertminderung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Long-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder in den aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten eine Position, die resultiert aus
- a) dem Halten einer von dem Unternehmen begebenen Aktie oder eines von dem öffentlichen Emittenten aufgelegten Schuldinstruments,
  - b) dem Abschluss einer Transaktion durch eine natürliche oder juristische Person, durch die ein anderes Finanzinstrument als die unter Buchstabe a genannten Instrumente geschaffen wird oder die sich auf ein solches anderes Finanzinstrument bezieht, wobei deren Wirkung oder eine von deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs- oder Wertsteigerung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 wird bei der Berechnung einer Short-Position und einer Long-Position in öffentlichen Schuldtiteln auch jeder Credit Default Swap auf öffentliche Schuldtitel in Bezug auf den öffentlichen Emittenten berücksichtigt.

In die Berechnung einer Short-Position und einer Long-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten werden alle Instrumente einbezogen, die direkt oder indirekt eine Risikoposition gegenüber dem aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens oder den aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten begründen. Bei der Berechnung dieser Positionen werden alle wirtschaftlichen Interessen in Form von Anteilen an Körben, Indizes oder Indexfonds mit berücksichtigt.

4. Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Netto-Short-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens die Position, die gehalten wird, nachdem von den Short-Positionen, die eine natürliche oder juristische Person im aufgelegten Aktienkapital des Unternehmens hält, jegliche Long-Positionen, die die betreffende natürliche oder juristische Person in diesem Kapital hält, abgezogen wurden.

5. Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet eine Netto-Short-Position in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten die Position, die gehalten wird, nachdem von den Short-Positionen, die eine natürliche oder juristische Person in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten hält, jegliche Long-Positionen, die die betreffende natürliche oder juristische Person in diesen öffentlichen Schuldtiteln hält und alle Long-Positionen in Schuldtiteln eines Emittenten, deren Preise eine enge Korrelation mit denen der betreffenden öffentlichen Schuldtitel aufweisen, abgezogen wurden.
6. Die Berechnung von Positionen in öffentlichen Schuldtiteln nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgt für jeden einzelnen öffentlichen Emittenten, auch wenn getrennte Stellen öffentliche Schuldtitel im Namen des betreffenden öffentlichen Emittenten begeben.
7. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen Maßnahmen, um festzulegen,
  - a) wann davon ausgegangen wird, dass eine natürliche oder juristische Person im Sinne von Absatz 2 eine Aktie oder ein Schuldinstrument hält,
  - b) in welchem Fall eine natürliche oder juristische Person im Sinne der Absätze 4 und 5 eine Netto-Short-Position hält und wie diese zu berechnen ist,
  - c) welche Methode bei der Berechnung von Positionen für die Zwecke der Absätze 3, 4 und 5 zur Anwendung kommt, wenn verschiedene Stellen innerhalb einer Gruppe Long- oder Short-Positionen halten oder Managementtätigkeiten für getrennte Fonds zu berechnen sind.

## *Artikel 4*

### *Ungedeckte Position in einem Credit Default Swap*

1. Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass eine natürliche oder juristische Person eine ungedeckte Position in einem Credit Default Swap auf öffentliche Schuldtitel hält, wenn der Credit Default Swap nicht dazu dient,
  - a) sich gegen ein Ausfallrisiko des Emittenten abzusichern und die natürliche oder juristische Person eine Long-Position in öffentlichen Schuldtiteln des Emittenten hält, auf den der Credit Default Swap auf öffentliche Schuldtitel sich bezieht, oder
  - b) eine Long-Position in Schuldtiteln eines Emittenten abzusichern, deren Preisgestaltung eine enge Korrelation mit der der Schuldinstrumente des öffentlichen Emittenten aufweist, auf den der Credit Default Swap auf öffentliche Schuldtitel sich bezieht.
  
2. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen Maßnahmen, um festzulegen,
  - a) in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass ein Credit Default Swap zur Absicherung gegen Ausfallrisiken im Sinne von Absatz 1 gehalten wird, und anhand welcher Methode eine ungedeckte Position in einem Credit Default Swap für die Zwecke dieses Absatzes zu berechnen ist;
  - b) welche Methode bei der Berechnung von Positionen für die Zwecke von Absatz 1 zur Anwendung kommt, wenn verschiedene Stellen innerhalb einer Gruppe Long- oder Short-Positionen halten oder Managementtätigkeiten für getrennte Fonds zu berechnen sind.

## KAPITEL II

### TRANSPARENZ VON NETTO-SHORT-POSITIONEN

#### *Artikel 5*

##### *Meldung signifikanter Netto-Short-Positionen in Aktien an die zuständigen Behörden*

1. Natürliche oder juristische Personen, die eine Netto-Short-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens, dessen Aktien zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, halten, melden der jeweils zuständigen Behörde, wenn die Position eine in Absatz 2 genannte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet.
2. Eine Meldeschwelle ist bei einem Prozentsatz von 0,2 % und danach jeweils in Intervallen von 0,1 % des aufgelegten Aktienkapitals des betreffenden Unternehmens erreicht.
3. Die Kommission kann die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen ändern, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 6*

Gestrichen.

## Artikel 7

### *Offenlegung signifikanter Netto-Short-Positionen in Aktien gegenüber der Öffentlichkeit*

1. Natürliche oder juristische Personen, die eine Netto-Short-Position im aufgelegten Aktienkapital eines Unternehmens, dessen Aktien zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, halten, legen die Einzelheiten dieser Position im Einklang mit Artikel 9 offen, wenn sie eine in Absatz 2 genannte Offenlegungsschwelle erreicht oder unterschreitet.
2. Eine Offenlegungsschwelle ist bei einem Prozentsatz von 0,5% und danach jeweils in Intervallen von 0,1 % des aufgelegten Aktienkapitals des betreffenden Unternehmens erreicht.
3. Die Kommission kann die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen ändern, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.
4. Dieser Artikel berührt nicht **Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf Übernahmeangebote, Fusionstransaktionen und sonstige Transaktionen erlassen wurden, welche Eigentum oder Kontrolle von Gesellschaften berühren, die der Regulierung durch gemäß Artikel 4** der Richtlinie 2004/25/EG\* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote **von den Mitgliedstaaten benannte Aufsichtsstellen unterliegen, und** die eine Offenlegung von Short-Positionen unterhalb der Offenlegungsschwellen vorschreiben, die über die Anforderungen dieses Artikels hinausgeht.

---

\* ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12

## *Artikel 8*

### *Meldung signifikanter Netto-Short-Positionen in öffentlichen Schuldtiteln und Credit Default Swaps an die zuständigen Behörden*

1. Natürliche oder juristische Personen, die eine der folgenden Positionen halten, melden der jeweils zuständigen Behörde, wenn eine Position im Hinblick auf den betreffenden Mitgliedstaat oder die Union die jeweiligen Meldeschwellen erreicht oder unterschreitet:
  - a) eine Netto-Short-Position in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln eines öffentlichen Emittenten,
  - b) eine ungedeckte Position in einem Credit Default Swap auf öffentliche Schuldtitel.
2. Die einschlägigen Meldeschwellen umfassen einen Ausgangsbetrag und danach ergänzende Schwellenbeträge in Bezug auf jeden Mitgliedstaat und die Union, die von der Kommission in den Rechtsakten nach Absatz 3 festgelegt werden.
3. Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen die in Absatz 2 genannten Beträge und ergänzenden Beträge fest. Die Kommission
  - a) stellt sicher, dass die Festlegung der Schwellenwerte keine Meldung von Positionen erfordert, die nur von minimalem Wert sind;
  - b) berücksichtigt den ausstehenden Gesamtbetrag der aufgelegten öffentlichen Schuldtitel jedes öffentlichen Emittenten und den durchschnittlichen Umfang der Positionen, die Marktteilnehmer in öffentlichen Schuldtiteln des betreffenden öffentlichen Emittenten halten, und
  - c) berücksichtigt die Liquidität jedes Marktes für öffentliche Schuldtitel.

(...)

## *Artikel 9*

### *Melde- und Offenlegungsverfahren*

1. Jede Meldung oder Offenlegung gemäß den Artikeln 5, 7 oder 8 enthält Angaben zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, die die betreffende Position hält, zum Umfang der betreffenden Position, dem Emittenten, dessen Papiere in der betreffenden Position gehalten werden, und dem Datum, zu dem die betreffende Position eröffnet, geändert oder geschlossen wurde.
2. Die Berechnung einer Netto-Short-Position wird um Mitternacht am Ende des Handelstages vorgenommen, an dem die natürliche oder juristische Person die betreffende Position hält. Die Meldung oder Offenlegung erfolgt spätestens am nächsten Handelstag um 15.30 Uhr. Die in diesem Absatz genannten Uhrzeiten berechnen sich nach der Zeit im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die betreffende Position zu melden ist.
3. Die Meldung von Informationen an die jeweils zuständige Behörde gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen und umfasst Mechanismen, anhand derer die Quelle der Meldung eindeutig identifiziert werden kann.
4. Die Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit nach Artikel 7 muss einen schnellen Zugang zu Informationen unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-diskriminierung gewährleisten. Die Informationen werden in eine von der jeweils zuständigen Behörde verwaltete oder beaufsichtigte zentrale Website eingestellt. Die zuständigen Behörden teilen der ESMA die Adresse dieser Website mit, die ihrerseits alle diese zentralen Websites durch eine Verknüpfung von ihrer Website aus zugänglich macht.

5. Zur kohärenten Harmonisierung des Absatzes 1 erstellt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die die Einzelheiten der für die Zwecke von Absatz 1 bereitzustellenden Informationen geregelt werden.

Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

6. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 4 zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die möglichen Verfahren für die Offenlegung von Informationen gegenüber der Öffentlichkeit festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

#### *Artikel 10*

##### *Anwendung außerhalb der Union*

Die Melde- und Offenlegungsanforderungen gemäß den Artikeln 5, 7 und 8 gelten für natürliche oder juristische Personen, unabhängig davon, ob diese inner- oder außerhalb der Union ansässig oder niedergelassen sind.

## *Artikel 11*

### *Bereitstellung von Informationen an die ESMA*

1. Die jeweils zuständigen Behörden übermitteln der ESMA vierteljährlich zusammenfassende Informationen über Netto-Short-Positionen im aufgelegten Aktienkapital von Gesellschaften und in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln der Mitgliedstaaten oder der Union sowie über ungedeckte Positionen in Credit Default Swaps, für die sie jeweils zuständige Behörde sind, und für die sie die Meldungen gemäß den Artikeln 5 bis 8 entgegennehmen.
  
2. Die ESMA kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung jederzeit an die jeweils zuständige Behörde eines Mitgliedstaats wenden und zusätzliche Informationen über Netto-Short-Positionen im aufgelegten Aktienkapital von Gesellschaften und in aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln der Mitgliedstaaten oder der Union oder über ungedeckte Positionen in Credit Default Swaps anfordern.

Die zuständige Behörde übermittelt der ESMA die angeforderten Informationen spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen.

## KAPITEL III

### UNGEDECKTE LEERVERKÄUFE

#### *Artikel 12*

#### *Beschränkung ungedeckter Aktienleerverkäufe*

1. Eine natürliche oder juristische Person kann eine zum Handel an einem Handelsplatz zugelassene Aktie nur dann leer verkaufen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie geliehen oder hat alternative Vorkehrungen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung getroffen,
  - b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie eine Leihvereinbarung getroffen oder hat einen nach dem Gesellschaftsrecht oder dem Eigentumsrecht unbedingt vollstreckbaren Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren derselben Gattung, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann,
  - c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie lokalisiert wurde, oder kann aus anderen Gründen berechtigterweise erwarten, dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.
2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen festgelegt wird, welche Arten von Vereinbarungen oder Zusagen angemessen gewährleisten, dass eine Aktie für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird.

Der Kommission werden die Befugnisse zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.



## Artikel 12a

### *Beschränkung ungedeckter Leerverkäufe von öffentlichen Schuldtiteln*

1. Eine natürliche oder juristische Person kann einen öffentlichen Schuldtitel nur dann leer verkaufen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) die natürliche oder juristische Person hat den öffentlichen Schuldtitel geliehen oder hat alternative Vorkehrungen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung getroffen,
  - b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich des öffentlichen Schuldtitels eine Leihvereinbarung getroffen oder hat einen nach dem Gesellschaftsrecht oder dem Eigentumsrecht unbedingt vollstreckbaren Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren derselben Gattung, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann,
  - c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass der öffentliche Schuldtitel lokalisiert wurde, oder kann aus anderen Gründen berechtigterweise erwarten, dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.
- 1a. Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen gelten nicht, wenn das Geschäft dazu dienen soll, eine Long-Position in Schuldinstrumenten eines Emittenten abzusichern, deren Kurse eine enge Korrelation mit den Kursen der betreffenden öffentlichen Schuldtitel aufweisen.

**1b. Falls die Liquidität im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln unter den gemäß der Methode nach Absatz 1c ermittelten Schwellenwert sinkt, können die in Absatz 1 genannten Beschränkungen von der jeweils zuständigen Behörde vorübergehend aufgehoben werden. Die jeweils zuständige Behörde meldet der ESMA und den anderen zuständigen Behörden vorab die geplante vorübergehende Aufhebung dieser Beschränkungen.**

**Die Aufhebung gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab dem Tag ihrer Bekanntgabe auf der Website der jeweils zuständigen Behörde. Sie kann um jeweils höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, sofern die Gründe für die Aufhebung weiterhin gegeben sind. Die Aufhebung endet automatisch, falls sie nach dem Sechsmonatszeitraum nicht verlängert wird.**

**Die ESMA nimmt innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung durch die jeweils zuständige Behörde auf der Grundlage des Absatzes 1c zu jeder gemeldeten vorübergehenden Aufhebung oder deren Verlängerung Stellung. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.**

**1c. Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen die Parameter und Methoden zur Berechnung der in Absatz 1b genannten Liquiditätsschwelle in Bezug auf die aufgelegten öffentlichen Schuldtitel fest.**

**Die Parameter und Methoden, nach denen die Mitgliedstaaten den Schwellenwert zu berechnen haben, sind so festzulegen, dass ein Erreichen dieses Werts einem erheblichen Rückgang im Vergleich zu dem durchschnittlichen Liquiditätsniveau für die betreffenden öffentlichen Schuldtitel entspricht.**

**Der Schwellenwert wird anhand objektiver, für den betreffenden Markt für öffentliche Schuldtitel spezifischer Kriterien festgelegt, einschließlich des ausstehenden Gesamtbetrags der aufgelegten öffentlichen Schuldtitel jedes öffentlichen Emittenten.**

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen festgelegt wird, welche Arten von Vereinbarungen oder Zusagen angemessen gewährleisten, dass ein öffentlicher Schuldtitel für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird.

Die ESMA berücksichtigt insbesondere die Notwendigkeit einer ausreichenden Liquiditätsversorgung der Märkte, vor allem der Verkaufs- und Rückkaufmärkte (Repo-Märkte) für öffentliche Anleihen.

Der Kommission werden die Befugnisse zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

*Artikel 13*  
*Eindeckungsverfahren*

1. Eine zentrale Gegenpartei in einem Mitgliedstaat, die Clearingdienste für Aktien erbringt, stellt sicher, dass sie über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:
  - a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die Aktien verkauft, nicht in der Lage, die Aktien innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Tag, an dem die Abwicklung fällig ist, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so werden automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien in Gang gesetzt, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;
  - b) ist eine Eindeckung mit den Aktien zwecks Lieferung nicht möglich, so wird ein Betrag an den Käufer geleistet, deren Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung verzeichneten Wert der zu liefernden Aktien, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für Verluste des Käufers aufgrund der Nichtabwicklung des Geschäfts richtet;
  - c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, ersetzt alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.
  
2. Eine zentrale Gegenpartei in einem Mitgliedstaat, die Clearingdienste für Aktien erbringt, stellt sicher, dass sie über Verfahren verfügt, die gewährleisten, dass natürliche oder juristische Personen, die am Handelsplatz Aktien verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien zur Abwicklung des Geschäfts zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, eine Zahlung leisten.

Die täglichen Zahlungen werden so hoch angesetzt, dass vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.

## KAPITEL IV

### AUSNAHMEN

#### *Artikel 14*

##### *Ausnahme für außerhalb der Union befindliche Haupthandelsplätze*

1. Die Artikel 5, 7, 12 und 13 gelten nicht für Aktien eines Unternehmens, die zwar zum Handel an einem Handelsplatz in der Union zugelassen sind, deren Haupthandelsplatz sich aber in einem Land außerhalb der Union befindet.
2. Die jeweils zuständige Behörde bestimmt für Aktien eines Unternehmens, die an einem Handelsplatz in der Union und einem Handelsplatz außerhalb der Union gehandelt werden, mindestens alle zwei Jahre, ob der Haupthandelsplatz dieser Aktien sich außerhalb der Union befindet.

Die jeweils zuständige Behörde teilt der ESMA mit, für welche Aktien ein Haupthandelsplatz außerhalb der Union festgestellt wurde.

Die ESMA veröffentlicht alle zwei Jahre eine Liste der Aktien, deren Haupthandelsplatz sich außerhalb der Union befindet. Die Liste gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

3. Zur kohärenten Harmonisierung dieses Artikels erstellt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Methode zur Bestimmung des Haupthandelsplatzes einer Aktie festgelegt wird.

Der Kommission werden die Befugnisse zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

4. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, durch die Folgendes festgelegt wird:
  - a) das Datum, zu dem die Ermittlung des Haupthandelsplatzes einer Aktie erfolgt, und der Zeitraum, auf den sich die betreffende Berechnung bezieht,
  - b) das Datum, bis zu dem die jeweils zuständige Behörde der ESMA mitteilt, welche Aktien ihren Haupthandelsplatz außerhalb der Union haben,
  - c) das Datum, ab dem die Liste nach der Veröffentlichung durch die ESMA gilt.

Der Kommission werden die Befugnisse zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Durchführungsstandards vor.

#### *Artikel 15*

##### *Ausnahme für Market-Making- und Primärmarktaktivitäten*

1. Die Artikel 5, 7, 8, 12 und **12a** gelten nicht für Geschäfte, die aufgrund von Market-Making-Aktivitäten getätigt werden.

2. Die Kommission kann nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Verfahren Beschlüsse erlassen, durch die festgestellt wird, dass der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes gewährleistet, dass ein in diesem Drittland zugelassener Markt rechtsverbindliche Anforderungen erfüllt, die zum Zweck der Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme den Anforderungen nach Titel III der Richtlinie 2004/39/EG, aus der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) und aus der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, gleichwertig sind, und dass in dem betreffenden Drittland diesbezüglich eine wirksame Beaufsichtigung und Durchsetzung gegeben ist.

Der Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlandes kann als gleichwertig betrachtet werden, wenn dieser Rahmen sämtliche nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

- a) die Märkte unterliegen in diesem Drittland einer Zulassungspflicht und sind Gegenstand wirksamer und kontinuierlicher Beaufsichtigungs- und Durchsetzungsverfahren,
  - b) die Märkte haben eindeutige und transparente Regeln für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel, so dass solche Wertpapiere fair, ordnungsgemäß und effizient gehandelt werden können und frei handelbar sind,
  - c) die Wertpapieremittenten kommen regelmäßig und kontinuierlich Informationspflichten nach, die ein hohes Maß an Anlegerschutz gewährleisten,
  - d) Transparenz und Integrität des Markts sind durch die Verhinderung von Marktmissbrauch durch Insider-Geschäfte und Marktmanipulation gewährleistet.
3. Die Artikel 8 und 12a gelten nicht für die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer Vereinbarung mit einem Emittenten öffentlicher Schuldtitel als Primärhändler zugelassen sind und als Eigenhändler in Finanzinstrumenten auftreten, die auf dem Primär- oder Sekundärmarkt für öffentliche Schuldtitel gehandelt werden.

4. Die Artikel 5, 7, 12 und **12a** gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, die im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Finanzinstruments nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen ein Wertpapier leer verkaufen oder eine Netto-Short-Position halten.
5. Die Ausnahme nach Absatz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der erstmals beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.
- 5a. Die Ausnahme nach Absatz 3 kommt nur zur Anwendung, wenn die natürliche oder juristische Person der für die betreffenden öffentlichen Schuldtitel zuständigen Behörde vorher schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, die Ausnahme in Anspruch zu nehmen. Diese Mitteilung erfolgt spätestens 30 Kalendertage vor der erstmals beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme.
6. Die zuständige Behörde nach den Absätzen 5 und 5a kann die Inanspruchnahme der Ausnahme untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass die natürliche oder juristische Person die Bedingungen für die Ausnahme nicht erfüllt.  
  
Ein solches Verbot wird innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums von 30 Kalendertagen erlassen, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden, falls die zuständige Behörde feststellt, dass hinsichtlich der betreffenden natürlichen oder juristischen Person Änderungen eingetreten und die Bedingungen deshalb nicht mehr erfüllt sind.
7. Einheiten eines Drittlands, die nicht in der Union zugelassen sind, übermitteln die in den Absätzen 5 und 5a genannte Mitteilung der zuständigen Behörde des Handelsplatzes in der Union, an dem sie hauptsächlich tätig sind.

8. Eine natürliche oder juristische Person, die eine Mitteilung nach Absatz 5 getätigt hat, benachrichtigt die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats so bald wie möglich schriftlich über jegliche Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf das Recht zur Inanspruchnahme der Ausnahme oder darüber, dass sie die Ausnahme nicht länger in Anspruch zu nehmen wünscht.
- 8a. Eine natürliche oder juristische Person, die eine Mitteilung nach Absatz 5a getätigt hat, benachrichtigt die für die betreffenden öffentlichen Schuldtitel zuständige Behörde umgehend schriftlich über jegliche Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf das Recht zur Inanspruchnahme der Ausnahme oder darüber, dass sie die Ausnahme nicht länger in Anspruch zu nehmen wünscht.
9. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann bei natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der in den Absätzen 1, 3 oder 4 genannten Ausnahmen tätig sind, schriftliche Informationen über gehaltene Short-Positionen oder über die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten anfordern. Die natürliche oder juristische Person liefert die Informationen spätestens vier Kalendertage nach der Anfrage.
10. Eine zuständige Behörde unterrichtet die ESMA innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 oder 8 über Market-Maker und gemäß Absatz 5a oder 8a über zugelassene Primärhändler, die die Ausnahme in Anspruch nehmen, sowie über Market-Maker und zugelassene Primärhändler, die die Ausnahme nicht mehr in Anspruch nehmen.
11. Die ESMA veröffentlicht und aktualisiert auf ihrer Website eine Liste der Market-Maker und zugelassenen Primärhändler, die die Ausnahme in Anspruch nehmen.
- 11a. Eine Mitteilung für die Zwecke dieses Artikels kann jederzeit bis sechzig Tage vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung durch eine Person an eine zuständige Behörde und durch eine zuständige Behörde an die ESMA getätigt werden.

## KAPITEL V

### EINGRIFFSBEFUGNISSE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND DER ESMA

#### Abschnitt 1

##### *Befugnisse der zuständigen Behörden*

##### *Artikel 16*

##### *Meldung und Offenlegung in Ausnahmesituationen*

1. Vorbehaltlich des Artikels 18 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten, dazu auffordern, dies zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten der betreffenden Position offenzulegen, wenn diese eine von der zuständigen Behörde festgelegte Meldeschwelle erreicht oder unterschreitet und wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:
  - a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;
  - b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.

2. Absatz 1 gilt nicht für Finanzinstrumente, die bereits den in Kapitel II Artikel 5 bis 8 festgelegten Transparenzvorschriften unterliegen. Eine Maßnahme nach Absatz 1 kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der jeweils zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

#### *Artikel 17*

##### *Beschränkung von Leerverkäufen und vergleichbaren Transaktionen in Ausnahmesituationen*

1. Vorbehaltlich des Artikels 18 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates die in den Absätzen 2 oder 3 genannte Maßnahme ergreifen, wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:
  - a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;
  - b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.
2. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann ein Verbot oder Bedingungen verhängen im Hinblick auf natürliche oder juristische Personen, die
  - a) einen Leerverkauf tätigen,
  - b) eine andere Transaktion als einen Leerverkauf tätigen, durch die ein anderes Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle einer Kurs- oder Wertminderung eines anderen Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

(...)

4. Eine gemäß Absatz 2 (...) ergriffene Maßnahme kann für Transaktionen im Zusammenhang mit allen Finanzinstrumenten, mit Finanzinstrumenten einer bestimmten Art oder mit einem bestimmten Finanzinstrument gelten. Die Maßnahme kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der jeweils zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

### *Artikel 18*

#### *Beschränkung von Transaktionen mit Credit Default Swaps in Ausnahmesituationen*

1. Vorbehaltlich des Artikels 18a kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel Beschränkungen unterwerfen oder den Wert ungedeckter Positionen in Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, die natürliche oder juristische Personen eingehen dürfen, beschränken, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) es sind ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in dem Mitgliedstaat oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten darstellen;
  - b) die Maßnahme ist erforderlich, um der Bedrohung zu begegnen.

2. Eine gemäß Absatz 1 ergriffene Maßnahme kann für bestimmte Arten von Transaktionen mit Credit Default Swaps oder für Transaktionen mit bestimmten Credit Default Swaps gelten. Die Maßnahme kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

#### *Artikel 18a*

Unbeschadet des Artikels 22 darf eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Maßnahme gemäß den Artikeln 16, 17 oder 18 in Bezug auf ein Finanzinstrument, für das sie nicht die jeweils zuständige Behörde ist, nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ergreifen oder verlängern.

#### *Artikel 19*

#### *Befugnis zur befristeten Beschränkung des Leerverkaufs von Finanzinstrumenten bei signifikantem Kursverfall*

1. Ist der Kurs eines Finanzinstruments an einem Handelsplatz innerhalb eines einzigen Handelstages im Vergleich zur Schlussnotierung des Vortags signifikant gefallen, so prüft die für diesen Handelsplatz zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, ob es angebracht ist, am Handelsplatz den Leerverkauf des betreffenden Finanzinstruments für natürliche oder juristische Personen zu verbieten oder zu beschränken oder Transaktionen mit diesem Finanzinstrument am Handelsplatz anderweitig zu beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern.

Kommt die zuständige Behörde nach der Prüfung gemäß Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass dies angebracht ist, so verbietet oder beschränkt sie im Falle von Aktien oder Schuldtiteln den Leerverkauf durch natürliche oder juristische Personen am Handelsplatz und beschränkt im Falle anderer Arten von Finanzinstrumenten Transaktionen mit dem betreffenden Finanzinstrument an jenem Handelsplatz, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern.

2. Die Maßnahme gilt längstens bis zum Ende des auf den Handelstag des Kursverfalls folgenden Handelstags.
3. Die Maßnahme gilt in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.
4. Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 37 und 38 unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Art von Finanzinstrumenten fest, was eine signifikante Wertminderung für Finanzinstrumente darstellt.
5. Zur kohärenten Harmonisierung des Absatzes 4 erstellt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Methode zur Berechnung der Wertminderung in der von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Höhe festgelegt wird.

Der Kommission werden die Befugnisse zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragen.

Die ESMA legt der Kommission bis spätestens [31. Dezember 2011] Entwürfe dieser technischen Regulierungsstandards vor.

## *Artikel 20*

### *Dauer von Beschränkungen*

Die gemäß den Artikeln 16 bis 18 ergriffenen Maßnahmen gelten zunächst für die Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der in Artikel 21 genannten Bekanntmachung.

Jede Maßnahme dieser Art kann um jeweils weitere höchstens drei Monate verlängert werden, wenn die Gründe, aus denen sie ergriffen wurde, fortbestehen. Wird die Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft.

## *Artikel 21*

### *Bekanntmachung von Beschränkungen*

1. Eine zuständige Behörde gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach den Artikeln 16 bis 19 bekannt.
2. Die Bekanntmachung enthält zumindest Einzelheiten zu
  - a) den verhängten Maßnahmen einschließlich Instrumenten und Transaktionsart, für die sie gelten, sowie Dauer der Maßnahmen,
  - b) den Gründen, aus denen die zuständige Behörde die Verhängung der Maßnahmen für notwendig hält, einschließlich Belegen dafür.
3. Eine gemäß den Artikeln 16 bis 19 ergriffene Maßnahme tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder einem darin genannten späteren Zeitpunkt in Kraft und gilt nur für Transaktionen, die nach Inkrafttreten der Maßnahme eingegangen werden.

## *Artikel 22*

### *Unterrichtung der ESMA und der anderen zuständigen Behörden*

1. Vor Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach den Artikeln 16, 17 oder 18 und vor Verhängung von Beschränkungen nach Artikel 19 unterrichtet die zuständige Behörde die ESMA und die anderen zuständigen Behörden über die von ihr vorgeschlagene Maßnahme.
2. Die Unterrichtung umfasst Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Art der betroffenen Finanzinstrumente und Transaktionen, Belege für die Gründe für das Ergreifen der Maßnahmen und den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens.
3. Die Unterrichtung über einen Vorschlag zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach den Artikeln 16, 17 oder 18 erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme oder ihrer Verlängerung. Kann die 24-Stunden-Frist nicht eingehalten werden, kann die zuständige Behörde die Unterrichtung im Ausnahmefall weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme vornehmen. Die Unterrichtung über eine Beschränkung gemäß Artikel 19 erfolgt, bevor die Maßnahme in Kraft treten soll.
4. Eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die gemäß diesem Artikel unterrichtet wird, kann in diesem Mitgliedstaat Maßnahmen gemäß den Artikeln 16 bis 19 ergreifen, wenn sie davon überzeugt ist, dass die Maßnahme erforderlich ist, um die zuständige Behörde, von der sie unterrichtet wird, zu unterstützen. Will die unterrichtete zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen, nimmt sie ebenfalls eine Unterrichtung gemäß den Absätzen 1 bis 3 vor.

## *Abschnitt 2*

### *Befugnisse der ESMA*

#### *Artikel 23*

##### *Koordinierung durch die ESMA*

1. Die ESMA spielt bei Maßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Abschnitt 1 eine unterstützende und koordinierende Rolle. Die ESMA sorgt insbesondere dafür, dass die zuständigen Behörden bei Maßnahmen gemäß Abschnitt 1 einen kohärenten Ansatz verfolgen; dies gilt insbesondere, wenn Eingriffsbefugnisse gemäß Abschnitt 1 ausgeübt werden müssen, und für die Art der verhängten Maßnahmen sowie deren Inkrafttreten und Dauer.
2. Nachdem die ESMA gemäß Artikel 22 über eine Maßnahme unterrichtet wurde, die gemäß den Artikeln 16, 17 oder 18 verhängt oder verlängert werden soll, gibt sie innerhalb von 24 Stunden eine Stellungnahme dazu ab, ob sie die Maßnahme bzw. die vorgeschlagene Maßnahme für notwendig hält, um die Ausnahmesituation zu bewältigen. In dieser Stellungnahme erklärt die ESMA, ob nach ihrer Auffassung ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten darstellen, ob die Maßnahme bzw. die vorgeschlagene Maßnahme zur Bewältigung der Bedrohung angemessen und verhältnismäßig ist und ob die jeweils vorgeschlagene Dauer der Maßnahme gerechtfertigt ist. Hält die ESMA Maßnahmen anderer zuständiger Behörden für notwendig, um die Bedrohung zu bewältigen, gibt sie auch dies in ihrer Stellungnahme an. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.
3. Werden von einer zuständigen Behörde Maßnahmen vorgeschlagen oder ergriffen, die der in Absatz 2 genannten Stellungnahme der ESMA zuwiderlaufen, oder wird das Ergreifen von Maßnahmen entgegen der nach dem genannten Absatz abgegebenen Stellungnahme der ESMA von einer zuständigen Behörde abgelehnt, so veröffentlicht die betreffende zuständige Behörde auf ihrer Website umgehend eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt.

## Artikel 24

### *Eingriffsbefugnisse der ESMA in Ausnahmesituationen*

1. Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ergreift die ESMA, sofern alle Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:
  - a) Sie fordert natürliche oder juristische Personen, die Netto-Short-Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument oder einer bestimmten Art von Finanzinstrumenten halten, auf, dies einer zuständigen Behörde zu melden oder der Öffentlichkeit die Einzelheiten jeder derartigen Position offenzulegen;
  - b) sie verhängt ein Verbot oder erlässt Bedingungen für den Eintritt einer natürlichen oder juristischen Person in einen Leerverkauf oder eine Transaktion, durch die ein Finanzinstrument geschaffen wird oder die sich auf ein Finanzinstrument bezieht und deren Wirkung oder eine deren Wirkungen darin besteht, dass die natürliche oder juristische Person im Falle eines Kurs- oder Wertverlusts eines anderen Finanzinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt;
  - c) sie beschränkt den Eintritt natürlicher oder juristischer Personen in Transaktionen mit Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel oder beschränkt den Wert der ungedeckten Positionen in Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, die eine natürliche oder juristische Person eingehen darf.

(...)

Verhängt oder verlängert die ESMA solche Maßnahmen in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c, so bedarf sie dazu der Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde. Die ESMA muss die jeweils zuständige Behörde so früh wie möglich um Zustimmung ersuchen.

Eine Maßnahme kann auf bestimmte Situationen beschränkt oder Ausnahmen unterworfen werden, die von der ESMA festgelegt werden. Ausnahmen können insbesondere für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten festgelegt werden.

2. Die ESMA fasst einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) die unter Absatz 1 Buchstaben a bis (...) **c** genannten Maßnahmen bedrohen die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union und die Auswirkungen sind grenzübergreifend;
  - b) eine oder mehrere zuständige Behörden haben keine Maßnahmen ergriffen, um der Bedrohung zu begegnen, oder die ergriffenen Maßnahmen werden der Bedrohung nicht gerecht.
3. Beim Ergreifen von Maßnahmen nach Absatz 1 berücksichtigt die ESMA, inwieweit die Maßnahme
  - a) die Bedrohung für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon in der Union signifikant verringert oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Überwachung der Bedrohung signifikant verbessert;
  - b) keine Gefahr der Aufsichtsarbitrage entstehen lässt;
  - c) die Effizienz der Finanzmärkte im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, etwa durch Verringerung der Liquidität dieser Märkte oder Schaffung von Unsicherheit für die Marktteilnehmer.

Haben eine oder mehrere zuständige Behörden eine Maßnahme gemäß den Artikeln 16, 17 oder 18 ergriffen, kann die ESMA die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergreifen, ohne die in Artikel 23 vorgesehene Stellungnahme abzugeben.

4. Bevor die ESMA die Verhängung oder Verlängerung von Maßnahmen nach Absatz 1 beschließt, konsultiert sie den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und gegebenenfalls andere einschlägige Behörden.

5. Bevor die ESMA die Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 beschließt, unterrichtet sie die zuständigen Behörden über die von ihr vorgeschlagene Maßnahme. Die Unterrichtung umfasst Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Art der betroffenen Finanzinstrumente und Transaktionen, Belege für die Gründe des Ergreifens der Maßnahmen und den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens.
6. Die Unterrichtung erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme oder ihrer Verlängerung. Kann die 24-Stunden-Frist nicht eingehalten werden, kann die ESMA die Unterrichtung im Ausnahmefall weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme vornehmen.
7. Die ESMA gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 bekannt. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:
  - a) die verhängten Maßnahmen einschließlich Instrumenten und Transaktionsart, für die sie gelten, sowie Dauer der Maßnahmen,
  - b) die Gründe, warum die ESMA die Verhängung der Maßnahmen für notwendig hält, einschließlich Belegen dafür.
- 7a. Nachdem einem Beschluss zur Verhängung oder Verlängerung einer Maßnahme nach Absatz 1 unterrichtet die ESMA die zuständigen Behörden unverzüglich über die von ihr ergriffenen Maßnahmen.
8. Eine Maßnahme tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Website der ESMA oder einem darin genannten späteren Zeitpunkt in Kraft und gilt nur für Transaktionen, die nach Inkrafttreten der Maßnahme eingegangen werden.
9. Die ESMA überprüft ihre gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird eine Maßnahme nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, tritt sie automatisch außer Kraft. Für die Erneuerung von Maßnahmen finden die Absätze 2 bis 8 Anwendung.
10. Eine gemäß diesem Artikel beschlossene Maßnahme der ESMA erhält Vorrang vor allen etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde nach Abschnitt 1.

## *Artikel 25*

### *Abgrenzung ungünstiger Ereignisse oder Entwicklungen*

Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 und vorbehaltlich der in den Artikeln 37 und 38 festgelegten Bedingungen Maßnahmen, in denen festgelegt wird, welche Kriterien und Faktoren die zuständigen Behörden und die ESMA bei der Entscheidung, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen im Sinne der Artikel 16, 17, 18 und 23 und Bedrohungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a vorliegen, zu berücksichtigen haben.

## *Artikel 25a*

### *Untersuchungen der ESMA*

Die ESMA kann auf Antrag einer oder mehrerer zuständiger Behörden oder auf eigene Initiative eine Untersuchung über eine bestimmte Frage oder Praxis im Zusammenhang mit Leerverkäufen oder den Einsatz von Credit Default Swaps durchführen, um zu bewerten, ob die betreffende Frage oder Praxis eine potenzielle Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in der Union darstellt.

Die ESMA veröffentlicht einen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse darlegt und gegebenenfalls Empfehlungen zu der betreffenden Frage oder Praxis abgibt.

## KAPITEL VI

### ROLLE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

#### *Artikel 26*

#### *Zuständige Behörden*

Für die Zwecke dieser Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörde(n).

Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, definiert er eindeutig ihre jeweiligen Aufgaben und benennt die Behörde, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kommission, der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten verantwortlich ist.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, die ESMA und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von diesen Benennungen in Kenntnis.

#### *Artikel 27*

#### *Befugnisse der zuständigen Behörden*

1. Die zuständigen Behörden werden mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. Sie üben ihre Befugnisse auf einem der folgenden Wege aus:
  - a) unmittelbar,

- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
  - c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden im Einklang mit dem nationalen Recht mit folgenden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Befugnissen ausgestattet:
- a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten oder anzufertigen,
  - b) von jeder natürlichen oder juristischen Person Informationen zu verlangen und, falls notwendig, natürliche oder juristische Personen vorzuladen und zu vernehmen, um Informationen zu erlangen,
  - c) angekündigte und unangekündigte Prüfungen vor Ort durchzuführen,
  - d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern,
  - e) die Einstellung von Praktiken zu verlangen, die gegen diese Verordnung verstoßen,
  - f) das Einfrieren und/oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verlangen.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind unbeschadet von Absatz 2 Buchstaben a und b befugt, von natürlichen oder juristischen Personen, die in Transaktionen mit Credit Default Swaps eintreten, im Einzelfall alle folgenden Angaben zu verlangen:
- a) eine Erklärung des Zwecks der Transaktion und darüber, ob diese der Absicherung gegen Risiken oder anderen Zwecken dient,
  - b) Informationen über das zugrunde liegende Risiko, wenn die Transaktion Absicherungszwecken dient.

*Artikel 29*  
*Berufsgeheimnis*

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die für die zuständige Behörde oder für eine Behörde oder natürliche oder juristische Person, an die die zuständige Behörde Aufgaben delegiert hat, tätig sind oder waren, einschließlich der von der zuständigen Behörde beauftragten Rechnungsprüfer und Sachverständigen, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen an keine andere natürliche oder juristische Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.
2. Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen gelten als vertraulich, es sei denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

*Artikel 30*  
*Verpflichtung zur Zusammenarbeit*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wenn dies für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich oder zweckdienlich ist. Insbesondere übermitteln die zuständigen Behörden einander unverzüglich Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Belang sind.

### *Artikel 31*

#### *Zusammenarbeit bei Anträgen auf Prüfungen oder Ermittlungen vor Ort*

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann im Hinblick auf Prüfungen oder Ermittlungen vor Ort die Amtshilfe der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats beantragen.

Die zuständige Behörde setzt die ESMA über jeden Antrag nach Unterabsatz 1 in Kenntnis. Ermittlungen oder Prüfungen mit grenzübergreifender Wirkung können auf Antrag von der ESMA koordiniert werden.

2. Erhält eine zuständige Behörde einen Antrag einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Durchführung von Prüfungen vor Ort oder Ermittlungen, hat sie folgende Möglichkeiten:
  - a) Sie führt die Prüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durch;
  - b) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, sich an der Prüfung oder Ermittlung vor Ort zu beteiligen;
  - c) sie gestattet der antragstellenden zuständigen Behörde, die Prüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durchzuführen;
  - d) sie beauftragt Rechnungsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Prüfung oder Ermittlung vor Ort;
  - e) sie teilt sich bestimmte mit der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten zusammenhängende Aufgaben mit den anderen zuständigen Behörden.

## Artikel 32

### Zusammenarbeit mit Drittländern

1. Sofern möglich schließen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats mit zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden in Drittländern, die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern und das Ergreifen vergleichbarer Maßnahmen in Drittländern durch deren zuständige Behörden zur Ergänzung der gemäß Kapitel V ergriffenen Maßnahmen.

Schlägt eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats das Eingehen einer derartigen Vereinbarung vor, setzt sie die ESMA und die anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Kenntnis.

- 1a. In der Kooperationsvereinbarung wird der Austausch von Daten und Informationen geregelt, die die jeweils zuständige Behörde benötigt, um ihrer Verpflichtung nach Artikel 14 Absatz 2 nachzukommen.
2. Die ESMA koordiniert die Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den jeweils zuständigen Behörden von Drittländern. Zu diesem Zweck erstellt die ESMA Musterdokumente für Kooperationsvereinbarungen, die die zuständigen Behörden verwenden können.

Die ESMA koordiniert auch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei Informationen von zuständigen Behörden aus Drittländern, die für das Ergreifen von Maßnahmen nach Kapitel V von Belang sein können.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten schließen Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern nur, wenn der Schutz des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der betroffenen Informationen mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach Artikel 29 gefordert. Ein derartiger Informationsaustausch darf lediglich der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.

### *Artikel 33*

#### *Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten*

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr an. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die Mitgliedstaaten oder an ein Drittland wendet die ESMA die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an.

Die Daten werden nicht länger als fünf Jahre gespeichert.

### *Artikel 34*

#### *Offenlegung von Informationen gegenüber Drittländern*

Sind die Bedingungen des Artikels 25 oder 26 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt, dürfen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Daten und die Auswertung von Daten, allerdings nur im Einzelfall, gegenüber einem Drittland offenlegen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats muss überzeugt sein, dass die Weitergabe für die Zwecke dieser Verordnung notwendig ist. Jede derartige Weitergabe von Informationen erfolgt mit der Maßgabe, dass das Drittland die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Mitgliedstaats an ein anderes Drittland weitergibt.

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats legt die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erhaltenen Informationen nur dann gegenüber einer zuständigen Behörde eines Drittlandes offen, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten hat, von der die Informationen übermittelt wurden, und die Informationen lediglich zu den Zwecken offen gelegt werden, für die die zuständige Behörde gegebenenfalls ihre Zustimmung erteilt hat.

#### *Artikel 35*

#### *Strafmaßnahmen*

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für administrative Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen, Sanktionen und Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Regeln spätestens zum [1. Juli 2012] mit und melden ihr unverzüglich alle spätere Änderungen.

## KAPITEL VII

### DELEGIERTE RECHTSAKTE

#### *Artikel 36*

#### *Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, **Artikel 12a Absatz 1c**, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 25 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 38 und 39 festgelegten Bedingungen.

#### *Artikel 37*

#### *Widerruf der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, **Artikel 12a Absatz 1c**, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 25 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.
2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb angemessener Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.

3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

### *Artikel 38*

#### *Einwände gegen delegierte Rechtsakte*

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben.  
  
Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.
2. Haben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, wird der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin angegebenen Datum in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und bereits vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission über ihre Absicht informiert haben, keine Einwände zu erheben.

3. Erheben entweder das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.

## KAPITEL VIIa

### DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

#### *Artikel 39*

#### *Ausschussverfahren*

1. Die Kommission wird von dem durch Kommissionsbeschluss 2001/528/EG eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
3. Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

## KAPITEL VIII

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 40*

##### *Überprüfung und Berichterstattung*

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 30. Juni 2014 im Lichte der Gespräche mit den zuständigen Behörden und der ESMA Bericht über

- a) die Angemessenheit der Berichterstattung und der Schwellen für die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit gemäß den Artikeln 5, 7 und 8,
- b) die Anwendung der in Kapitel II vorgesehenen Beschränkungen und Anforderungen sowie
- c) die Angemessenheit weiterer Beschränkungen oder Bedingungen für Leerverkäufe und Credit Default Swaps.

#### *Artikel 41*

##### *Übergangsbestimmungen*

In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende bestehende Maßnahmen, die vor dem [15. September 2010] in Kraft gesetzt wurden, können bis [1. Juli 2013] gültig bleiben, sofern sie der Kommission mitgeteilt werden.

#### *Artikel 42*

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [1. Juli 2012].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---